



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Bad Steben**

**[81.20]**

**vom 14. September 2021**

Der Markt Bad Steben erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Bad Steben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
- a) Einsätze
  - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen
  - d) Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Bad Steben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
  - b) Überlassung von Material zum Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventueller Entsorgung berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Bad Steben vom 15. Juli 2015 außer Kraft.

Bad Steben, 14. September 2021  
Markt Bad Steben

  
Bert Horn  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Steben, gültig ab dem 01. Januar 2022

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1,2,4 und 5) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,75 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	2,68 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	3,81 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	4,50 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	25 Jahren	5,23 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	4,58 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	3,59 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen  
 – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens –  
 je eine Stunde für

bei jährlich 50 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	40,35 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	72,71 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	115,37 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	145,74 €

ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	157,01 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	186,70 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	88,49 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Pauschale Abrechnungen

Beseitigung von Insekten (Wespennester o.ä.)	100,00 €
Türöffnungen	60,00 €

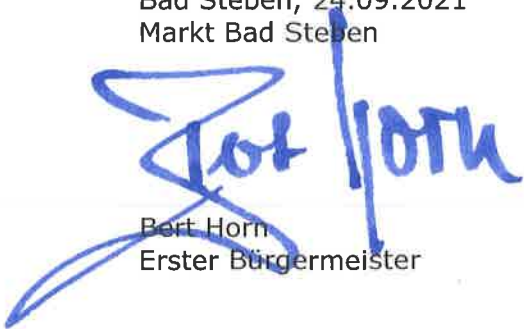
### 5. Materialverbrauch

Für Materialverbrauch (Zylinderschloss, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, etc.) oder sonstige Aufwendungen und deren Entsorgung werden die dem Markt Bad Steben entstehenden Kosten verrechnet.

## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Bad Steben wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“ Nr. 38/2021, am 24. September 2021 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 24.09.2021  
Markt Bad Steben

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bert Horn', is written over the printed name. The signature is stylized and somewhat illegible due to the cursive style.

Bert Horn  
Erster Bürgermeister